

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 21. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Traben-Trarbach und der Gemeinde Morbach bekannt gemacht!

**Unternehmensflurbereinigung Longkamp-Kommen,
Az.: 11880-HA.10.2**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

L A D U N G

**zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren **Longkamp-Kommen**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, haben wir den Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), anberaunt auf

**Dienstag, den 21. Juni 2011, um 9.00 Uhr
in der Gemeindehalle, Schulstraße in Longkamp.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als:

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
3. Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Feststellung der Verfahrensgrenze und der damit, soweit erforderlich, zusammenhängenden Errichtung bzw. Wiederherstellung fester Grenzzeichen der angrenzenden Grundstücke gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 21.06.2011, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel , Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, erheben**. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen haben keine rechtlichen Wirkungen und können nicht als Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zugelassen werden.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls ein Ehegatte den anderen vertritt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift durch eine Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung beglaubigen lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

II. Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG am

**Montag, den 20.06.2011
von 9.00 bis 16.00 Uhr
in der Gemeindehalle, Schulstraße in Longkamp**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Mosel werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Anträge auf örtliche Einweisung können auch telefonisch unter der Tel.-Nr. 06531/956-140 (Herr Wollscheid) und 06531/956-128 (Herr Kimmling) gestellt werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer I. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der Planempfänger, erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 08.09.2010 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 02.02.2010, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des neuen Bestandes), der seine Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Es wird gebeten, den Auszug zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

III. Nachweis über geringfügige Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG

Geringfügige Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG wurden im Rahmen der Rohplanprüfung durch die ADD Trier am 11.05.2010 genehmigt. Die Änderungen wurden in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

IV. Zusatz für Inhaber von Rechten an Grundstücken (Nebenbeteiligte) und für Eigentümer von Grundstücken, die an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes anstoßen

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen an Stelle des alten Grundbesitzes tritt, **ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin am 21.06.2011 nicht unbedingt erforderlich.**

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke grenzen an das Flurbereinigungsgebiet an:

Gemarkung Monzelfeld

Flur 5

Flurstücke Nrn. 365, 559/1, 560/1, 561, 562/5,

Flur 6

Flurstück Nr. 88/1

Flur 7

Flurstücke Nrn. 261/2, 261/3, 261/4, 264, 324/1, 324/2,

Flur 8

Flurstück Nr. 177,

Gemarkung Bernkastel

Flur 6

Flurstücke Nrn. 60/29, 60/36, 60/38, 66/2, 86/21, 93/6, 94/5, 95/3, 96/2, 97/7, 115/5, 115/12, 115/13, 115/14, 115/17, 1132/239,

Gemarkung Longkamp

Flur 6

Flurstücke Nrn. 18, 19, 20/1, 47/2, 47/4, 47/41, 63, 65/1, 136/1, 137/2, 147/1, 155/2, 156/1, 161/2, 161/3,

Flur 9

Flurstücke Nrn. 75/1, 76, 77, 102/49, 172/1, 172/2, 173, 184/1, 184/2, 207/2, 207/4, 207/5, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 237, 265/1, 273/15, 273/16, 273/19, 273/20, 277, 278, 279/1, 280, 289/1, 291/1,

Flur 10

Flurstücke Nrn. 51/1, 51/7, 51/11, 51/12, 51/30, 76, 77, 127/1,

Flur 11

Flurstücke Nrn. 1/4, 3, 41/17,

Flur 12

Flurstück Nr. 1/2,

Flur 13

Flurstücke Nrn. 5/2, 24/5, 35/13,

Flur 15

Flurstücke Nrn. 71, 97, 98, 99, 161/1, 165/1, 166, 171/3,

Flur 16

Flurstücke Nrn. 33, 34, 36, 37, 38/3, 39/3, 39/4, 39/5, 41/1, 41/2, 44, 193/1, 195/1, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205/1, 206/1, 206/2, 208/3, 282/3, 285/2, 309/2,

Flur 18

Flurstück Nr. 18/11,

Flur 21

Flurstücke Nrn. 1/13, 2/25, 2/27, 2/29, 6/3, 7/1, 8,

Flur 23

Flurstücke Nrn. 16, 26/17, 27/17, 28/17, 18,

Flur 25

Flurstücke Nrn. 1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 27/3, 28/4, 47/7, 47/8, 48/2, 49/1, 50/1, 64, 65, 66, 78, 80/2, 81, 86/1, 150/8, 151, 152, 153/1, 154/3, 157/7, 157/8, 157/15, 157/17, 159/1, 160/1, 162/3, 173/85,

Flur 29

Flurstück Nr. 100/1,

Gemarkung Kommen**Flur 1**

Flurstücke Nrn. 62, 63, 64, 65/2, 67/2, 82/1, 83, 85/3, 87/7, 89, 92/2, 94, 95/2,

Flur 2

Flurstücke Nrn. 122/1, 124,

Flur 3

Flurstücke Nrn. 12, 13, 14, 54, 61/1, 81, 82, 124/1, 124/2, 125/2, 127, 130/4, 137/2, 138/1,

Flur 4

Flurstücke Nrn. 92, 116, 121, 122, 123, 124, 125, 168/1, 169/1, 172/3,

Flur 5

Flurstücke Nrn. 53, 121, 122/1, 123/3, 143/1, 143/2, 149/1, 156/4, 180/82, 190/146,

Flur 6

Flurstücke Nrn. 42, 43, 44,

Flur 7

Flurstücke Nrn. 2/2, 4/4,

Flur 8

Flurstücke Nrn. 2, 3, 40, 41, 43, 44, 48/2, 50/7, 50/9,

Flur 9

Flurstücke Nrn. 14/1, 21, 22/2, 23, 98/2, 100/9,

Flur 10

Flurstücke Nrn. 10, 11, 27/1, 27/2, 36, 89, 91, 92, 93, 95/1, 117/2, 120, 121, 123/5, 127/1, 130/88,

Gemarkung Graach**Flur 5**

Flurstücke Nrn. 342/5, 342/11, 342/13, 346, 349,

Gemarkung Kautenbach**Flur 6**

Flurstücke Nrn. 52, 53, 54, 55, 71,

Flur 8

Flurstücke Nrn. 5/9, 6, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 423,

Die Eigentümer bzw. Miteigentümer dieser Flurstücke sind ebenfalls Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren. Sie haben gemäß § 56 FlurbG an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes zur Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken. Dies gilt nur für Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet, in deren Grundstücksgrenze neue Grenzzeichen eingebracht wurden. Mit der Anerkennung des Flurbereinigungsplanes wird auch die Richtigkeit dieser Vermarkung anerkannt.

Wer mit der Grenzfeststellung der Verfahrensgrenze einverstanden ist, braucht zum Termin am 21.06.2011 nicht zu erscheinen.

Bernkastel-Kues, den 16.05.2011

Im Auftrag

gez. Torben Alles